

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die HUK-COBURG VISA-Karte

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die HUK-COBURG VISA-Karte (nachstehend „Kreditkarte“) wird von der Bayerischen Landesbank, Briener Str. 18, 80333 München (nachstehend „Bank“) herausgegeben. Die Bayerische Landesbank ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber

- bei Vertragsunternehmen im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des VISA-Verbundes bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen
- als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweisepapiers - Bargeld beziehen.

2. VISA-Verbund

Die Vertragsunternehmen sowie die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

3. Weitere Leistungen

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

4. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

5. Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags.

Hierzu ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten, bei Vertragsunternehmen sofern erforderlich sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet, mittels Telefont) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Die Nutzung der Kreditkarte erfolgt in diesem Falle am Sitz des Vertragsunternehmens.

6. Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

7. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

- Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsvorgang abzulehnen, wenn
- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziff. 5 autorisiert hat,
 - der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder das tägliche Verfügungslimit (Ziff. 8.) nicht eingehalten oder die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

8. Verfügungsrahmen, tägliches Verfügungslimit

(1) Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des von der Bank mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens nutzen. Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das ihm von der Bank mitgeteilte tägliche Verfügungslimit. Der Karteninhaber kann mit der Bank jeweils eine Änderung vereinbaren.

(2) Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen abzulehnen. Die Bank wird den Inhaber hierüber informieren und hat bei Reduzierung des Verfügungsrahmens auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen. Der Verfügungsrahmen stellt ihm und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu.

9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

(1) Die Bank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofern fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.

(2) Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Eine etwaige Überschreitung des Verfügungsrahmens erhöht diesen auch dann nicht, wenn die Bank die Überschreitung in Einzelfällen autorisiert hat. Überschreitet der Karteninhaber den Verfügungsrahmen, ist der den Verfügungsrahmen überschreitende Betrag unabhängig von der Erteilung der Monatsabrechnung zur sofortigen Zahlung fällig.

10. Kreditkartenabrechnung; Online-Abrechnung

(1) Die der Bank aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber gemäß Ziff. 12 dieser Bedingungen zu leistenden Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig die Rechnungsabschluss. Der Karteninhaber erhält monatlich zum jeweiligen Abrechnungsschicht eine Abrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze. Bargeldauszahlungen werden mit den anderen Kartenumsätzen abgerechnet.

(2) Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag ist fällig, sobald die Bank dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird zeitnah per Lastschrift von dem vom Karteninhaber angelegenen Girokonto (Abrechnungskonto) eingezogen. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist. Im Falle der Lastschriftgäbe ist die Bank berechtigt, bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages die weitere Nutzung der Kreditkarte zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen an Vertragsunternehmen zur weiteren Nutzung der Kreditkarte zu verweigern.

(3) Sofern der Karteninhaber dies schriftlich beantragt hat, werden ihm die Kreditkartenabrechnungen über eine Internet-Anwendung online zur Verfügung gestellt. Kreditkartenabrechnungen werden 12 Monate zum Abruf bereit gehalten. Bei Teilnahme am Online-Service verzichtet der Karteninhaber auf die Zusendung papierhafter Abrechnungen. Bei Wahl der Online-Abrechnung stellt die Bank dem Karteninhaber über die Internetanwendung jeweils einen Tag nach dem Abrechnungsschicht eine Abrechnung über die mit der Karte sowie der Partnerkarte getätigten Umsätze zum Abruf zur Verfügung. Der Karteninhaber wird per E-Mail über die Bereitstellung benachrichtigt. Bei Abruf der Abrechnung wird dem Karteninhaber das entsprechende Tagesdatum des Abrufs angezeigt, das Abrufdatum wird in der Internetanwendung gespeichert. Die Abrechnung gilt als zugegangen, sobald sie dem Karteninhaber zum Abruf in der Internetanwendung zur Verfügung steht.

(4) Für den ersten Zugang zur Internetanwendung für die Online-Abrechnung erhält der Karteninhaber ein Aktivierungspasswort zugesandt. Dieses ist bei der Registrierung in ein eigenes, frei wählbares Passwort abzuändern. Eine spätere Änderung des Passworts ist jederzeit möglich. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis vom Passwort erhält. Jede Person, die das Passwort kennt, hat die Möglichkeit, die Kreditkartenabrechnungen des Karteninhabers einzusehen, zu speichern und auszudrucken.

(5) Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, schriftlich die Umstellung auf Versendung papierhafter Abrechnungen zu verlangen; die Umstellung erfolgt dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Wünscht der Karteninhaber sowohl die Teilnahme an der Online-Abrechnung als auch die gleichzeitige Zusendung papierhafter Abrechnungen, wird die Bank gegen gesondertes Entgelt die Abrechnungen in beiden Formen zur Verfügung stellen; die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(6) Der Karteninhaber ist verpflichtet, seine Kreditkartenabrechnungen zeitnah abzurufen. Er hat die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich über etwaige Einwendungen zu unterrichten.

11. Besondere Regelungen für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

(1) Soweit die Nutzung der Teilzahlungsfunktion vereinbart wurde, werden die Erstattungsorderungen i.S.v. Ziff. 9 Abs. 1 abweichend von der in Ziff. 10 Abs. 2 enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kartenkonto fällig. Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Soll-Saldo auf dem Kartenkonto entsteht. Wird die Monatsabrechnung einen Soll-Saldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlungen in Höhe von mindestens 10% des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50,- EUR, zu tilgen.

(2) Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine Laufzeit zu Grunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Darlehens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht.

(3) Wird der Soll-Saldo der Monatsabrechnung innerhalb von 10 Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.

(4) Der Karteninhaber kann das sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebende Darlehen jederzeit kündigen. Die Bank kann das Darlehen mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt.

12. Guthaben, Verzinsung

(1) Der Karteninhaber kann Einzahlungen auf sein Kreditkartenkonto vornehmen. Diese Einzahlungen haben auf das von der Bank benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kartennummer zu erfolgen. Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird verzinst. Die Zinsschrift findet monatlich statt; für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet. Die auf dem Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Nutzung der Kreditkarte werden mit einem Guthaben auf den Kartenkonto taggleich verrechnet. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber auch durch Überweisung verfügen.

(2) Der jeweils gültige Zinssatz ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

13. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, zu zu vermindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht von anderen Personen im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit zusammen mit der PIN und Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

(4) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN fest, hat er unverzüglich den Sperranrufdienst (AtoS Wordline: Tel.: +49 (0)69 6657 1 333) hierüber zu unterrichten (Sperranzeige).

Hat der Kreditkarteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kartendaten oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung zu unterrichten.

(5) Änderungsmeldungen

Der Karteninhaber hat dem HUK-COBURG VISA-Kartenservice, Postfach 1108, 94001 Passau, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben. Durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachte Mehraufwendungen der Bank hat der Karteninhaber zu tragen.

14. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziff. 17 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

15. Haftung des Karteninhabers

(1) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (a) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte oder PIN oder werden sie ihm gestohlen und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Ziff. 15 Abs. 1 (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (b) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte oder PIN vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50,- Euro, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Kreditkarte oder PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Ziff. 15 Abs. 1 (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb

Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Ziff. 15 Abs. 1 (a) und (b) hinaus, wenn er die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat.

(d) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Ziff. 15 Abs. 1 (a) – (c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(e) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Sperranrufdienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die PIN auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war,
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(f) Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflicht zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Sperranrufdienst der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte und/oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

16. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet worden ist, dieses wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befinden hätte.

(2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Verfügung

(a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer Verfügung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügung befinden hätte.

(b) Der Karteninhaber kann über Ziff. 16 Abs. 2 (a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(c) Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(a) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Verfügung oder bei einer nicht autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Ziff. 16 Abs. 1) und 2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

(b) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

(c) Die Haftung nach Ziff. 16 Abs. 3) ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Zwischenmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,

- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und

- für den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

(4) Einwendungsausschluss

(a) Ansprüche und Einwendungen gegen die Bank nach Ziff. 16 Abs. 1) bis 3) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Verfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Ziff. 16 Abs. 1) bis 3) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn ein Anspruch begründenden Umständen
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

17. Erstattungsanspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und

- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsunterschied zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.

(3) Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

18. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank

- (1) Die Bank kann die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn
- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

(2) Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

(3) Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.

(4) Ist der Einzug der Karte aus vom Karteninhaber zu vertretenden Gründen erforderlich, hat der Karteninhaber der Bank die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

19. Eigentum und Gültigkeit

(1) Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Karte ist auf dieser aufgeprägt. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Bank dem Karteninhaber eine neue Karte.

20. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Das Kartenkonto wird in Euro geführt. Belastungen in Währungseinheiten von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden nach Maßgabe des Referenzkurses Euro/€ (Geldkurs) des dem Buchungstag vorangegangenen Börsentags in Euro umgerechnet. Bei Fehlen eines solchen Kurses wird zu dem jeweils von VISA International festgelegten Referenzwechselkurs vom Vortrag umgerechnet. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Referenzwechselkurse stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.

21. Entgelte und Auslagen

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

22. Änderung der Bedingungen, Zusatzleistungen, Entgelte oder des Guthabenzinssatzes

(1) Änderungen dieser Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen sowie der nach Ziff. 21 vereinbarten Entgelte oder des Guthabenzinssatzes i.S.v. Ziff. 12 werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Nimmt der Karteninhaber am Online-Service teil, können die Änderungen auch in elektronischer Form angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Hierauf wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(2) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen, der nach Ziff. 21 vereinbarten Entgelte oder des Guthabenzinssatzes i.S.v. Ziff. 12 angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

23. Kündigung

(1) Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

24. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

25. Partnerkarte

(1) Sofern eine Partnerkarte ausgeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner. Ist der Partnerkarteninhaber minderjährig, so haftet der Hauptkarteninhaber für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze allein. Die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze werden dem Abrechnungskonto der Hauptkarte belastet.

(2) Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte jederzeit gegenüber der Bank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Partnerkartenvertrages zur Folge.

(3) Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Partnerkartenvertrages die Partnerkreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückgegeben wird. Für Zahlungsvorgänge, die nach wirksamer Kündigung aus der weiteren Nutzung der Partnerkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank veranlasst werden, besteht die gesamtschuldnerische Haftung fort. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Partnerkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

26. Einlagensicherung

Die Bayerische Landesbank ist als Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen dem Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Dieses System dient dem Schutz der angeschlossenen Institute, insbesondere der Gewährleistung von deren Liquidität und Solvenz. Im Krisenfall können somit Stützungsmaßnahmen durchgeführt werden, damit ein Institut seine sämtlichen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

27. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht.

Wichtige Erklärungen

SCHUFA-Auskunft und Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Ich willige ein, dass die Bayerische Landesbank (nachstehend Bank genannt) der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Bank mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bank fristlos gekündigt werden kann und die Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Datenübermittlung an Auskunfteien

Ich willige ein, dass die Bank der INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Str. 7, 75179 Pforzheim Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Der Datenaustausch mit der INFORMA erfolgt im gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie der Datenaustausch mit der SCHUFA. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Ich kann Auskunft bei der INFORMA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Bankauskunft

Hiermit ermächtige ich meine kontoführende Bank, der Bayerischen Landesbank bzw. der von dieser beauftragten Bank bankübliche Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Führung der Karte erforderlich sind.

Gilt für Karten mit Versicherungsschutz: Schweigepflichtenbindungserklärung

Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht Angaben überprüft, die ich zur Begründung etwaiger Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder der von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Zu diesem Zweck befreie ich die Angehörigen von Heilberufen oder Krankenanstalten, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, von ihrer Schweigepflicht; dabei hat die Geltendmachung eines Leistungsanspruches die Bedeutung einer Schweigepflichtenbindung für den Einzelfall. Von der Schweigepflicht entbinde ich auch zur Prüfung von Leistungsansprüchen im Falle meines Todes. Die Schweigepflichtenbindung für die Leistungsprüfung bezieht sich auch auf die Angehörigen von anderen Kranken- und Unfallversicherern, die nach dort bestehenden Versicherungen befragt werden dürfen. Diese Erklärung gebe ich auch für meine mitzuversichernden Kinder sowie die von mir gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können.

Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der privaten Krankenkassen zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der HUK-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vertrauensleute weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden; an Vertrauensleute dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich ein, dass die Vertrauensleute meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

Diese Schweigepflichtenbindungs- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung erkenne ich an.